

Landeshauptstadt Magdeburg

Bebauungsplan Nr. 483 - 6
„Fahlberg-List“

Artenschutzfachbeitrag

Entwurf
Juli 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK	2
2.1	Zugriffsverbote	2
2.2	Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung	3
2.2.1	Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)	3
2.2.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und ACEF/FCS-Maßnahmen	4
2.2.3	Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung	5
2.2.4	Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG	5
3	DATENGRUNDLAGEN	6
3.1	Datenrecherche	6
3.2	Vorhabenbezogene Datenerhebungen	6
4	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	7
5	ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN-/GRUPPEN	8
6	KONFLIKTANALYSE UND HERLEITUNG VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN	9
6.1	Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung	9
6.1.1	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	9
6.1.2	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	9
6.1.3	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	10
6.1.4	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)	10
6.2	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	11
6.3	Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen	12
6.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung	14
6.5	Gestaltungsmaßnahmen	15
7	ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	16
8	AUSNAHMEPRÜFUNG	16

Anlage 1 Prüfung / Abwendung der Verbotstatbestände

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 01.09.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 483-6 „Fahlberg-List“ gefasst.

Die Flächen befinden sich auf dem Gelände der ehemaligen Chemiefabrik Fahlberg-List im Stadtteil Salbke, südlich schließt der Stadtteil Westerhüsen an.

Ausführliche Aussagen zu den städtebaulichen Zielen und den Auswirkungen des Bebauungsplans sind in der Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan enthalten.

Um zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat, ist eine artenschutzrechtliche Behandlung gem. §§ 37 ff. BNatSchG erforderlich. In dem hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union und sind damit in Europa weitgehend vereinheitlicht. Insbesondere sind die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)¹, die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)² sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen von Bedeutung. Damit wurde durch die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben.

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG 2007 novelliert worden.

2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Regelungen hat der Gesetzgeber in den §§ 37 ff. BNatSchG getroffen. Diese Regelungen sind abweichungsfest, d.h. das BNatSchG stellt unmittelbar anzuwendendes Recht dar. Der besondere Artenschutz unterliegt den Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, TÖTUNGSVERBOT)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, STÖRUNGSVERBOT),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, BESCHÄDIGUNGSVERBOT LEBENSSTÄTTEN)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, BESCHÄDIGUNGSVERBOT PFLANZEN).

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.04.1979), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

2.2 Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben bzw. der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und/oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung / Zerstörung der Habitate ausüben kann.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art
3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln
5. Prüfung inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

2.2.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten werden i.R.d. Eingriffsregelung betrachtet.

Das zu betrachtende Artenspektrum soll in der Relevanzprüfung auf die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten und in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, reduziert werden, die im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine Beeinträchtigung i.S.d. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten,

- die gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können und
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Dass i.S.d. Möglichkeit einer Betroffenheit zunächst auch eine Relevanz gegeben sein muss, steht bei der Betrachtung außer Frage.

2.2.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und A_{CEF}/FCS-Maßnahmen

Da Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG angesichts der individuenbezogenen Schutzregelung sehr schnell durch die Umsetzung eines geplanten Vorhabens erreicht werden können, kommt wirkungsvollen Maßnahmen zur Vermeidung eine besondere Bedeutung zu.

Wirkungsvolle Maßnahmen sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen), welche in das Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung zu integrieren sind.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG gelten dann als vermieden, wenn

- durch das Vorhaben keine vermeidbaren Tötungen stattfinden,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder
- die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Vermeidungsmaßnahmen der Eingriffsregelung

Vermeidungsmaßnahmen setzen direkt am Vorhaben an und verhindern die Entstehung von erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts sowie in Bezug auf den Artenschutz. Vermeidungsmaßnahmen dienen somit der Verhinderung naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestände.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}-Maßnahmen)

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich, sogenannte A_{CEF}-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) einbezogen werden.

Diese sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen:

- A_{CEF}-Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und setzen damit unmittelbar am Bestand der geschützten Art an.
- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder Individuengruppe muss qualitativ und quantitativ erhalten bleiben; die Maßnahme muss in direkter funktionaler Beziehung stehen.
- A_{CEF}-Maßnahmen tragen den Charakter von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits funktionsfähig sein. Die Eignung des Standortes für die Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung darzulegen.
- A_{CEF}-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktion zu gewährleisten.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

- die betroffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder die gleiche oder eine bessere Qualität aufweist und die betroffene Art die Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder
- die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte angenommen hat oder die zeitnahe Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse prognostiziert werden kann.

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen, sogenannte FCS-Maßnahmen (favourable conservation status), sind festzulegen, wenn trotz Vermeidungs- und/oder A_{CEF}-Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt und die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art.

2.2.3 Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung

Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Behandlung beinhaltet die Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes infolge vorhabenbezogener Wirkfaktoren (siehe Kap. 4) i.S.d. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, unter Einbeziehung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Abwendung

Ein drohender Verstoß gegen ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeutet noch nicht zwingend, dass das Vorhaben unzulässig ist.

Bei Betroffenheit von nur **national geschützten Arten** liegt nach § 44 (5) Satz 5 bei zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Auch bei europäisch geschützten Arten kann geprüft werden, ob ein drohender Verstoß gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 bis 4 BNatSchG abgewendet werden kann.

Bei einer Betroffenheit **europäisch besonders geschützter Arten** gilt eine Handlung nicht als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn

- die Handlung als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und
- die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Verschlechterung der ökologischen Funktion kommen).

Dies gilt ebenfalls für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen) können in die Beurteilung von Verbotstatbeständen einbezogen werden.

Es liegt nur dann ein Verstoß vor, wenn ein Verbotstatbestand besteht und keine Abwendung gelingt.

Bei Betroffenheit **europäisch streng geschützter Arten** besteht für einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG dagegen keine Möglichkeit einer Abwendung.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs bzw. Vorhabens bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (keine Abwendung erforderlich).

2.2.4 Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG

Im Einzelfall können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitere gehende Anforderungen enthält.

Dabei können artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) Bestandteil der Ausnahmevoraussetzungen sein.

3 Datengrundlagen

3.1 Datenrecherche

Bezüglich der faunistischen Gebietsausstattung wurden behördenseits verfügbare Kenntnisse und Daten zum Untersuchungsraum zur Verfügung gestellt.

- Referenzstelle Biberschutz Sachsen-Anhalt, Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe: Übersichtsplan der Biberreviere 3936-02; -03; -04 sowie die Liste der Biberkartierung Sachsen-Anhalt 2020/2021
- NABU Kreisverband Magdeburg: Der Brutbestand des Turmfalken in Magdeburg Teil 2, Jahrgang 2018 bis 2021 – Arbeitsstand 24.09.2021
- NABU Kreisverband Magdeburg: Der Brutbestand des Wanderfalken in Magdeburg Teil 2, in den Jahren 2020 bis 2023 – Arbeitsstand 03.06.2023
- NABU Kreisverband Magdeburg: Informationsheft Wanderfalken in Magdeburg (2016)

Ausführungen zu den Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet sind dem Kap. 2.1 der Unterlage zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen. Schutzgutbezogene Beschreibungen des Umweltzustands und der Umweltauswirkungen befinden sich im Kap. 2 des Umweltberichtes.

3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Für das konkrete Vorhaben wurden nach Inaugenscheinnahme des Geländes und Abstimmung mit der zuständigen UNB folgende Arten(-gruppen) zur faunistischen Kartierung im Zeitraum von April bis Oktober 2023 festgelegt:

- Brutvögel (Revierkartierung)
- Säugetiere - Fledermäuse (visuelle und akustische Erfassung)
- Reptilien – Zauneidechse

Betrachtung der national geschützten

- Heuschrecken

Ergänzend wurden zudem die folgenden Arten(-gruppen) im Plangebiet betrachtet:

- Fischotter und Biber
- Amphibien
- Libellen

Hierzu liegt folgender Bericht vor:

- Fledermaus-Akustik Büro für Fledermauskunde und Faunistik: Bericht zur faunistischen Erfassung Projekt B-Plan 483-6 „Fahlberg-List“ mit Stand vom 30.11.2023

4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachstehend erfolgt eine übersichtsmäßige Darstellung der durch das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Wirkfaktoren, d.h. i.e.S. die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen haben können. Die Auswirkungen werden in zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden:

Tab. 1: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren auf das Schutzgut Arten / Biotope

BAUBEDINGT
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
<p>temporäre Beeinträchtigung</p> <p>Verlust und / oder Beschädigung vorhandener Biotopstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Sanierungsarbeiten zu besorgen</p> <p>bauzeitliche Inanspruchnahme soll sich auf Flächen beschränken, die bereits versiegelt sind oder im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ohnehin beansprucht werden</p> <p>außerhalb der Bauflächen Schutz zu erhaltender Gehölze</p>
Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen, visuelle Störungen während der Bauzeit
<p>mögliche Beeinträchtigung i.V.m. Lärm und optischen Reizauslösern zeitweilig und auf Bauzeit beschränkt</p> <p>Berücksichtigung bereits anthropogen vorbelasteter Lebensräume (Konversionsfläche / Altlastenstandort)</p> <p>Beeinträchtigungen möglicher störungsempfindlicher Arten durch Vermeidungsmaßnahmen minderbar</p>
ANLAGEBEDINGT
Zusätzliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neubau technischer Anlagen
<p>Flächeninanspruchnahme durch Festsetzung mehrerer urbaner Wohngebiete, zweier Sondergebiete und einer Fläche für Gemeinbedarf</p> <p>Biotopveränderung i.V.m. Überbauung, insbesondere Betroffenheit von ruderalisierten, bereits deutlich anthropogen überprägten Flächen sowie Gehölzstrukturen</p> <p>Verlust und / oder Beeinträchtigung der vorhandenen Vegetation i.V.m. Errichtung von Gebäuden sowie Neugestaltung der Außenflächen</p> <p>Gestaltung von strukturreichen Grünflächen und Etablierung von Gehölzstrukturen, Einzelbäumen, Alleen angestrebt</p> <p>Veränderung von Lebensräumen für typische, verbreitete Kulturfolger aber auch besonders bis streng geschützte Arten zu erwarten</p> <p>Lebensraumveränderung für Arten mit spezifischen Habitatansprüchen (Zauneidechse, Ödlandschrecke)</p> <p>Signifikante Beeinträchtigung von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern</p>
visuelle Auswirkungen
- Signifikante optische Veränderung der Fläche zu erwarten
Verlust von Gehölzen
<p>Verlust von Gehölzbeständen geringer bis hoher Wertigkeit</p> <p>Laubholz Mischbestand, sowohl mit heimischen als auch nicht heimischen Baumarten</p>
BETRIEBSBEDINGT
<p>Deutlich erhöhte Frequentierung der Fläche mit Nutzungsänderung</p> <p>- Ggf. nachteiliger Einfluss auf störungsempfindliche Arten, hier gilt es jedoch die bestehende Siedlungsnähe zu beachten</p> <p>- Vermehrt Vorkommen störungsunempfindlicher Arten</p>

5 Ermittlung relevanter Arten/-gruppen

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 bis 4 für:

- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- europäische Vogelarten

Im Zuge der Relevanzprüfung werden anhand der vorhandenen Biotope im Untersuchungsbereich und des vorhandenen Umfeldes sowie unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und der Lebensraumansprüche zunächst die Arten ermittelt, die überhaupt potenziell im Untersuchungsbereich und dessen Umfeld vorkommen können. Hierzu werden Arten, deren relevante Lebensumstände (weitestgehend) sowie das Gefährdungspotenzial vergleichbar sind, als Artgruppe zusammengefasst.

Für Artengruppen, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich nicht vorkommen können oder die aufgrund ihrer Verbreitung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, besteht auch keine Relevanz für das Vorhaben. Als nicht-relevant identifizierte Artengruppen werden von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen.

Zur Einschätzung dienen neben der gutachterlichen Bewertung u.a. die Steckbriefe und Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)³ zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die nachfolgende Prüfung auf Vorliegen bzw. Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf die ermittelten, hier artenschutzfachlich relevanten Arten/-gruppen.

³ Bundesamt für Naturschutz (BfN): <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Abrufdatum: 12.04.2019

6 Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

6.1 Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten in **Anlage 1** zum Artenschutzfachbeitrag. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotsstatbeständen konkret geprüft.

Bezüglich der Avifauna erfolgt die Behandlung der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten auf Ebene der Artgruppe.

Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

6.1.1 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, die nicht im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Die Prüfung auf Vorliegen des Verbotstatbestandes erfolgt ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

In Bezug auf Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit bzw. durch die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt ein Sondertatbestand vor. Nach diesem liegt der Verbotstoß nur dann vor, wenn dies nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens kann ein baubedingter Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die hier relevanten Arten unter Berücksichtigung individuenbezogener Schutzregelungen vermieden werden.

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt für die relevanten Arten kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos. (artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

6.1.2 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Verbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglicher vorkommender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, für die eine Störung während der Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen oder sonstiger bauzeitlicher Flächenbeanspruchung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Ein Verbotstatbestand liegt nur bei einer erheblichen Störung vor, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Punktuelle Störungen, z. B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand⁴.

Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und zu ergreifender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus.

(artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

⁴ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010

6.1.3 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)

Das Beschädigungsverbot gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich im vorliegenden Fall auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Artsspezifisch ist bei Brutvögeln zu unterscheiden zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt, und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökolog. Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Nahrungshabitats, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art. Mit einer bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation läge kein Verbotstatbestand vor. Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist.

Aufgrund ausreichend geeigneter Habitatstrukturen, die im Umfeld und auch durch Gehölz- und Biotopschutzmaßnahmen geschützt und erhalten bleiben, sowie der Neuschaffung von Habitatelementen (u.a. Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter) und insbesondere die Etablierung abwechslungsreicher Gehölzstrukturen, bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

(artspezifische Ausführungen siehe Anlage 1)

6.1.4 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)

Innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung auch die wertgebenden Pflanzenarten erfasst. Da hier keine besonders geschützten Pflanzen nachgewiesen wurden, besteht mit Umsetzung des Vorhabens zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kein Zusammenhang.

6.2 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Nachfolgend aufgeführte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Kürzel: **V**) wurden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen:

Tab. 2: Artenschutzfachlich relevante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
V 1	Bodenschutzmaßnahmen	Schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden im Verlauf jeglicher Abbruch-, Sanierungs- und Baumaßnahmen
V 2	Gewässerschutzmaßnahmen	Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in die Elbe ist im Verlauf jeglicher Abbruch-, Sanierungs- und Baumaßnahmen auszuschließen
V 3	Schutz von Gehölzen (Einzelbaumschutz / Gehölzflächen)	Schutz von Einzelbäumen und Gehölzflächen welche keiner Beseitigung bedürfen, ist im Verlauf jeglicher Abbruch-, Sanierungs- und Baumaßnahmen zu gewährleisten.
V 4	Bauzeitenregelung	Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen sind nicht im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. oder nur mit Ausnahmegenehmigung durchzuführen. Weitere zeitliche Einschränkungen können sich ggf. zumindest vorübergehend aus V 5 ergeben.
V 5	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	Im Vorfeld der Baufeldfreimachung und Gehölzfällung sowie vor Abbrucharbeiten sind die vorhandenen Strukturen durch eine fachkundige Person (V 6) auf deren Nutzung durch besonders und streng geschützte Tierarten zu kontrollieren. Eine Freigabe der Strukturen hat zu erfolgen.
V 6	Ökologische Bauüberwachung	Aufgrund der Betroffenheit ökologisch bedeutsamer Bereiche und der damit verbundenen erhöhten fachlichen Anforderung an die Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist bei dem geplanten Vorhaben eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die Aufgaben bestehen in: <ul style="list-style-type: none"> • der Beratung des Bauherrn sowie der bauausführenden Firmen und Vermittlung zwischen den Akteuren und der zuständigen Naturschutzbehörde • der Klärung naturschutzfachlicher Fragen unter der Maßgabe einer gezielten Eintaktung und korrekten Ausführung der Maßnahmen zur effektiven Gestaltung des Ablaufs und zur Vermeidung von Verzögerungen • der Durchsetzung und Koordination der Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen insbesondere im Verlauf jeglicher Abbruch-, Sanierungs- und Baumaßnahmen
Artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
V 7	Sicherung einer Ausweichfläche für die Ödlandschrecke	Im Verlauf jeglicher Abbruch-, Sanierungs- und Baumaßnahmen ist eine Ausweichfläche im Gesamtumfang von mind. 1.500 m ² für die Ödlandschrecke innerhalb des Plangebiets bereitzuhalten und entsprechend der artspezifischen Ansprüche auszugestalten. Die Gesamtfläche ist konsequent von Lagerplätzen, Zufahrten, Durchfahrten und Baustelleneinrichtungen freizuhalten. Ein Umsetzen der Ausweichfläche(n) ist lediglich in der mobilen Phase der Ödlandschrecke (01.06. – 31.10.) zulässig, um eine Reproduktion der lokalen Population im gesamten Verlauf des Bauvorhabens sichern zu können.
V 8	Abfangen der Zauneidechsen von den Potenzialflächen	Um das Eintreten des Tötungsverbots im Zuge der bevorstehenden Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden, sind Zauneidechsen sukzessive von den ausgewiesenen Potenzialflächen mit sehr guter Eignung für Reptilien abzufangen.
V 9	Berücksichtigung der Horstschutzzone des Wanderfalken (mobiler Ersatzstandort)	Sollten Maßnahmen der Flächenvorbereitung, Abbrucharbeiten etc. vor der finalen Umsiedlung des Wanderfalken (Vgl. ACEF 1) beginnen, ist die Horstschutzzone gem. § 28 NatSchG LSA zu berücksichtigen. <ul style="list-style-type: none"> • Horstschutzzone 100 m – außerhalb der Brutzeit: 16.08. – 28.02.

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> Horstschutzzone 300 m – innerhalb der Brutzeit: 01. 03. – 15. 08. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in diesen Bereichen zu unterlassen
A 6	Insektengerechte Außenbeleuchtung	<p>Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ist eine insektengerechte Außenbeleuchtung zur Verringerung der Anlockwirkung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> „insektenfreundliche“ Außenbeleuchtung mit einem uv-freien Lichtstromspektrum und einer Begrenzung der Lichtausstrahlung auf den unteren Halbraum Verzicht auf Werbetafeln oder Fassadenbeleuchtung zu berücksichtigen.

Eine ausführliche Beschreibung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen enthält Kapitel 4.1 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

6.3 Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

CEF-Maßnahmen sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen. Sie dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Die CEF Maßnahmen müssen in direkter funktionaler Beziehung zum Eingriffsraum stehen und ohne zeitliche Lücke realisiert werden, d.h. dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sein müssen. Die Maßnahmen sind nachfolgend mit dem Kürzel A_{CEF} versehen.

Im Sinne des Artenschutzes kommt bei der Aufstellung eines Bebauungsplans wirkungsvollen Maßnahmen zur Verhinderung und Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG eine besondere Bedeutung zu.

Berücksichtigung von vorangestellten Sanierungseingriffen

Im Vorfeld der Baurechtschaffung stehen im Plangebiet somit Altlasten-Sanierungsarbeiten an. Die Bodensanierung der erheblich kontaminierten Flächen ist mit umfassenden Eingriffen in den Boden verbunden, denen mitunter auch Rodungsarbeiten sowie Gebäudeabbrüche vorangestellt werden müssen.

Da das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG h durch die angestrebten Sanierungsarbeiten zu besorgen ist, wurden entsprechende Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG für die betreffenden Individuen oder Artengruppen gestellt

Zum aktuellen Zeitpunkt wurden folgende Anträge eingereicht:

Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG	eingereicht am	Status
<ul style="list-style-type: none"> für die Fortpflanzungsstätte von Wanderfalke und Turmfalke (Silos) 	07.11.2023	genehmigt
<ul style="list-style-type: none"> für die Fortpflanzungsstätte des Turmfalken (Chemiefabrik) 	20.02.2024	genehmigt
<ul style="list-style-type: none"> für den Fang und die Lebensstätte der Zauneidechse 		-

Daraus ergebe sich folgende A_{CEF} -Maßnahmen:

Tab. 3: A_{CEF} -Maßnahmen welche sich nach § 45 BNatSchG ergeben

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
A_{CEF} 1	Einrichten eines dauerhaften Ersatzstandorts für den Wanderfalken	<p>Im Vorfeld der Abbrucharbeiten wurde ein adäquater Ersatzstandort im Aktionsradius des Brutpaares geschaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Es wurde im Januar 2024 zunächst kurzfristig ein temporärer Standort im südlichen Plangebiet eingerichtet Im weiteren Verlauf soll ein finaler Ersatzstandort voraussichtlich im Bereich der Gemarkung Magdeburg, Flur 476, Flurstück 1536 direkt nördlich des Plangebiets bereitgestellt werden.

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
A_{CEF} 2	Einrichten zweier dauerhafter Ersatzstandorte für die Turmfalken	Im Vorfeld der Abbrucharbeiten wurde im Januar 2024 je ein adäquater Ersatzstandort (Nistkasten) im Aktionsradius des Brutpaares <ul style="list-style-type: none"> • am Verwaltungsgebäude – Alt Salbke 60-63 auf dem Fahlberg-List Gelände • an der Gymnastikhalle der Berufsbildenden Schule „Otto Schlein“ eingerrichtet
A_{CEF} 3.1	Einrichten einer Fläche zur Zwischenhälterung der Zauneidechse	Aufgrund der artspezifischen besonderen Ansprüche an ihre Reproduktionsstätte wurde im Mai 2024 zunächst kurzfristig ein temporäre Fläche von 5.000 m ² zur Zwischenhälterung im Plangebiet eingerichtet.
A_{CEF} 3.2	Entwicklung eines Zauneidechsenhabitats	Für die Zauneidechse ist eine quantitativ und qualitativ geeignete Ersatzfläche innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraums (D 20 „Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet“ und D 10 „Elbe-Mulde-Tiefeland“) entsprechend der arttypischen Ansprüche herzustellen bzw. aufzuwerten.

Weiter vorgezogene Ersatzmaßnahmen der Planung sind:

Tab. 4: Weitere A_{CEF}-Maßnahmen

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
A_{CEF} 4	Entwicklung eines Neuntöterhabitats	Bis zum Beginn der nächsten auf die Sanierungsarbeiten folgenden Brutperiode (ca. 01.05.) sind <ul style="list-style-type: none"> • Gebüschpflanzungen auf 270 m² • Heckenpflanzungen auf 815 m² • 13.805 m² mesophilem Grünland (mager) für drei Reviermittelpunkte des Neuntötters zu entwickeln.
A_{CEF} 5	Anbringen von Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter	Bis zum Beginn der nächsten auf die Sanierungsarbeiten folgenden Hauptbrutperiode (ca. 01.03.) sind <ul style="list-style-type: none"> • 9 Halbhöhlen (Haussperling) • 2 Mehlschwalbennester • 3 Höhlen (Star) • 1 Höhle (Wendehals) im räumlich-funktionalen Umfeld der verorteten Reviermittelpunkte anzubringen.
A_{CEF} 6	Dachbegrünung mit Trocken- / Magerrasen	Im Bau Feld 29 ist die Dachfläche auf 1.500 m ² mit einer sandig-kiesigen mageren Substratschicht von mind. 15 cm Dicke anzudecken und als Halbtrockenrasen bis Trockenrasen entsprechend der artspezifischen Ansprüche zu Begrünen und Entwickeln.

Eine ausführliche Beschreibung aller vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen enthält Kapitel 4.2 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

6.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung können grundsätzlich neben der Ausgleichsfunktion zusätzlich aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Verbesserung von Lebensräumen bewirken. Aufgrund des Umsetzungszeitpunktes entsprechen sie jedoch nicht den Anforderungen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und finden dadurch keine Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Behandlung.

Tab. 5: Ausgleichsmaßnahmen der Planung

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
A 1	Anbringen von Nisthilfen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter	Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sind <ul style="list-style-type: none">• 1 Halbhöhle je Baufeld je MU Baufeld• 1 Höhle je Baufeld je MU Baufeld• 1 Mauersegler-Nistkasten mit je drei Brutinnenräumen je SO Baufeld (insgesamt 6 Niststätten) in die Planung zu integrieren.
A/V 2	Dauerhafter Erhalt des bestehenden Turmfalkennistplatzes im Verwaltungsgebäude	Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ist der bestehende Turmfalkennistplatzes im Dachdrehel des Verwaltungsgebäudes – Alt Salbke 60-63 dauerhaft zu Erhalten und zu Sichern. Sollte ein Verlust der Lebensstätte nicht ausgeschlossen werden können, ist dieser Verlust entsprechend auszugleichen.
A 3	Anteilige Fassadenbegrünung der östlichsten Fassaden der elbnahsten Gebäude	Die baulich geschlossenen und lichtundurchlässigen Fassadenabschnitte der nach Osten zur Elbe gerichteten Außenfassaden der östlichen Gebäude der 2, 3, 6, 7, 12, 13, 14, 16, 20, 21, 31 sowie 26 bis 28 sind ab einer Fläche von mindestens 15 m ² mit einer Mindestbreite von 3 m mit selbst klimmenden bzw. rankenden Pflanzen flächig zu begrünen. Insgesamt sind mindestens 10 % der Fassadenfläche der Geschosse I bis IV zu begrünen.

Eine ausführliche Beschreibung aller vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen enthält Kapitel 4.2 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

6.5 Gestaltungsmaßnahmen

Auch wenn Gestaltungsmaßnahmen nicht den Anforderungen von Kompensations- oder vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (A_{CEF}) genügen, so sind sie dennoch von Bedeutung für die Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang.

Tab. 6: Gestaltungsmaßnahmen der Planung

Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung / Umfang
G/A 1	Baumpflanzungen entlang der Verkehrsflächen	Die Verkehrsflächen sind auf einer Länge von 100 m ab einer Verkehrsflächenbreite von 8,00 m mit einer Baumreihe aus mindestens 5 Straßenbäumen sowie ab einer Verkehrsflächenbreite von 15,00 m mit einer Baumallee aus mindestens 10 Straßenbäumen zu bepflanzen. Im gesamten Plangebiet sind mind. 250 Straßenbäume zu pflanzen.
G/A 2	Dachbegrünung	In allen Baufeldern sind bei Neubauten die Dächer mit einem Flächenanteil von mind. 70 % mit einer durchwurzelbaren Substratschicht von mind. 25 cm Dicke anzudecken und zu begrünen.
G/A 3	Anteilige Fassadenbegrünung	An den Gebäuden sind baulich geschlossene und lichtundurchlässige Fassadenabschnitte ab einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 15 m ² mit einer Mindestbreite von 3 m mit selbst klimmenden bzw. rankenden Pflanzen flächig zu begrünen. Insgesamt sind mind. 5 % der Fassadenfläche der Geschosse I bis IV zu begrünen.
G/A 4	Gestaltung der Außenflächen der Kindertagesstätten	Auf den Außenflächen der Kindertagesstätten ist je angefangene 500 m ² ein mittel- bis großkroniger Baum zu pflanzen. Darüber hinaus sind die Flächen auf einem Flächenanteil von mind. 20 % mit für Spielplätze geeigneten Strauchgehölzen zu begrünen.
G/A 5	Gestaltung der Blockinnenhöfe	Im Innenhof jedes Blocks ist je ein mittel- bis großkroniger Baum sowie 10 Sträucher zu pflanzen.
G/A 6	Gestaltung der Freiflächen und des Sicherungsbauwerks	Die Grünflächen 1, 2.1 und 2.2 sind auf einem Flächenteil von mindestens 25 % mit für Spielplätze geeigneten Strauchgehölzen in Gruppen von mind. 50 m ² bis und max. 200 m ² zu begrünen. Je angefangene 500 m ² ist ein Baum zu pflanzen. Die Grünflächen 3.1 und 3.2 sind auf einem Flächenteil von mindestens 40 % mit für Spielplätze geeigneten Strauchgehölzen in Gruppen von mind. 25 m ² bis und max. 100 m ² zu begrünen.
G/A 7	Entwicklung lockerer Baum-Strauch-Strukturen	Innerhalb der Grünfläche 4.1, 4.2 und 5 sind auf einem Flächenanteil von 60 % ihrer Gesamtfläche Baum-Strauchstrukturen anzupflanzen.

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält Kapitel 4.4 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante vorkommende Arten drohen.

Die Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie technisch-konstruktiven Maßnahmen ist dabei zwingend und dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG und damit der Abwendung von Verbotstatbeständen, sowie der durchgängig und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

(artspezifische Ausführungen siehe Anlage 1)

8 Ausnahmeprüfung

Alle bisher ergangenen bzw. forcierten Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 BNatSchG wurden in Kapitel 6.3 aufgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass eine darüber hinausreichende Antragstellung notwendig ist.

In Hinblick auf die verbleibenden Individuen oder Artengruppen besteht kein Zusammenhang zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Drohenden Zugriffsverboten kann durch genannte Maßnahmen wirksam entgegengewirkt werden.

Wanderfalke (Falco peregrinus)



Kartengrundlage: OpenStreetMap unter <https://tile.openstreetmap.org/{z}/{x}/{y}.png>
mit der Quelle: crs=EPSG:25832&format=http-header: referer=&type=xyz&url= <https://tile.openstreetmap.org/%7Bz%7D/%7Bx%7D/%7By%7D.png>&zmax=19&zmin=0

Grundinformationen

- BNatSchG: streng geschützt
- Art des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie
- Gefährdung: RL D (2021): -
- Neststandort: Freibrüter, Nischenbrüter
- Brutzeit: 15.01 – 31.08. (Brut, Nestlingszeit und Bettelflugphase)
- i.d.R. eine Jahresbrut, selten Nachgelege
- Mitteleuropäische Brutpaare sind Standvögel, die auch den Winter über im Revier bleiben
- Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt: Nest oder Nistplatz mit zusätzlichem Horstschutz nach § 19 BbgNatSchAG
- i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode
- Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt: mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- Der Schutz von ungenutzten Wechselhorsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Horstes oder nach 2 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung

Brutstandort und Umfang des geplanten Eingriffs



Betroffenheit: ein Brutpaar

Niststandort: mehrere Jahre in Folge besetzter Wanderfalken-Brutkasten auf dem nördlichen Balkon des Silos im Plangebiet

Eingriffs: Im Zuge von für die Baurechtsschaffung notwendigen Altlasten-Sanierungsarbeiten, welche den Abbruch der Silos bedingen, kann der zur Rede stehende Brutplatz nicht erhalten werden.

Lokale Population: Die lokale Population der Art besteht derzeit nur aus wenigen Brutpaaren, so dass der Funktionsverlust einer Brutstätte an einem Standort oder der Verlust einer Brut eine signifikante Auswirkung auf die lokale Population mit sich bringen kann.

1	2	3	4	5	6	7	
Nachweis	pot. Vorkommen	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG		trifft zu	trifft nicht zu
				Erläuterung			
X		1	+	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots <ul style="list-style-type: none"> Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch den Siloabbruch <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen <ul style="list-style-type: none"> Ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG für die Beseitigung dieser Fortpflanzungsstätte wurde bereits gestellt und bewilligt ¹ ACEF 1: Der Nistkasten wurde im Vorfeld der anstehenden Abbrucharbeiten bereits entfernt, um eine Jahresbrut an dieser Stelle zu vermeiden Zudem erfolgten vergrämende Maßnahmen um eine Neuansiedlung an anderer Stelle des Silos zu vermeiden V 5/V 6: Darüber hinaus erfolgt eine kontinuierliche Besatzkontrolle aller potenziellen Brutbereiche am Silo in regelmäßigen Abständen und insbesondere im direkten Vorfeld der Abbrucharbeiten, um eine unbemerkte Brut auszuschließen Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 			X
		2	+	Prognose des Störungsverbots <ul style="list-style-type: none"> Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre mit Planumsetzung <u>ohne</u> die Anwendung Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen <ul style="list-style-type: none"> V 9: Der bereits eingerichtete mobile Ersatznistplatz berücksichtigt die Horstschutzzonen des Wanderfalken in Hinblick auf den Rückbau des Silos und die vorgezogenen Altlasten-Sanierungsarbeiten ACEF 1: der dauerhafte Ersatznistplatz berücksichtigt die Horstschutzzonen des Wanderfalken in Hinblick auf die Realisierung des Bebauungsplans Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 			X
		3	+	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten <ul style="list-style-type: none"> Ein umfassender Verlust der Lebensstätte wäre durch den Siloabbruch <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen <ul style="list-style-type: none"> ACEF 1: da es sich um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG geschützte Fortpflanzungsstätte handelt, wurde im Vorfeld der Abbrucharbeiten ein adäquater Ersatzstandort im Aktionsradius des Brutpaares geschaffen. Aufgrund der artspezifischen besonderen Ansprüche an ihre Reproduktionsstätte wurde zunächst kurzfristig ein temporärer Standort eingerichtet, um eine durchgängige und dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktionalität der Niststätte im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Im weiteren Verlauf soll ein finaler Ersatzstandort an geeigneter Stelle außerhalb des Plangebiets bereitgestellt werden. 			X

¹ Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG für die Fortpflanzungsstätte von Wanderfalke und Turmfalke (Silos), eingereicht am 07.11.2023, Status: genehmigt

1	2	3	4	5	6	7	
Nachweis	pot. Vorkommen	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG				trifft zu	trifft nicht zu
		Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung			
				<ul style="list-style-type: none"> Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt kein Schädigungsverbot für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte des Brutpaares durch die Bereitstellung eines adäquaten Ersatznistplatzes (A_{CEF} 1) im Vorfeld der Abbrucharbeiten gesichert ist. 			

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)



Kartengrundlage: OpenStreetMap unter <https://tile.openstreetmap.org/{z}/{x}/{y}.png>
mit der Quelle: crs=EPSG:25832&format=http-header: referer=&type=xyz&url=https://tile.openstreetmap.org/{z}/{x}/{y}.png&zmax=19&zmin=0

Grundinformation

- BNatSchG: streng geschützt
- Art des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie
- Gefährdung: RL D (2021): -
- Neststandort: Freibrüter, Nischenbrüter
- Brutzeit: 15.03. – 31.08. (Brut, Nestlingszeit und Bettelflugphase)
- Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt: Nest oder Nistplatz
- i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode
- Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt: mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

Brutstandort und Umfang des geplanten Eingriffs

Betroffenheit: drei Brutpaare

Niststandorte:



Nistplatz 1



Nistplatz 2



Nistplatz 3

Lokale Population: Die lokale Population der Art besteht derzeit nur aus wenigen Brutpaaren, so dass der Funktionsverlust einer Brutstätte an einem Standort oder der Verlust einer Brut eine signifikante Auswirkung auf die lokale Population mit sich bringen kann.

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Brutpaar Nistplatz 1								
X		<p>Betroffenheit: ein Brutpaar</p> <p>Niststandort: Mehrere Jahre in Folge brütet ein Paar innerhalb im nordöstlichen Bereich der Nordseite des ruinösen Industriegebäudes und nutzt offene Fester zum Einflug.</p> <p>Eingriffs: Im Zuge der der Planumsetzung vorausgehenden Baufeldfreimachung kommt es zum Abbruch des betreffenden Gebäudes. <u>Somit kann der zur Rede stehende Brutplatz nicht erhalten werden.</u></p>	1	+	<p>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch den Gebäudeabbruch <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen <ul style="list-style-type: none"> Ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG für die Beseitigung dieser Fortpflanzungsstätte wurde bereits gestellt und bewilligt² es erfolgten vergrämende Maßnahmen um eine erneute Jahresbrut zu vermeiden V 5/V 6: Darüber hinaus erfolgt eine kontinuierliche Besatzkontrolle aller potenziellen Brutbereiche am Silo in regelmäßigen Abständen und insbesondere im direkten Vorfeld der Abbrucharbeiten, um eine unbemerkte Brut auszuschließen Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<p>Prognose des Störungsverbots</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist mit Planumsetzung höchstens in geringem Maße zu besorgen <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich sind Turmfalken als typische Kulturfolger und als störungsunempfindlich – auch in Hinblick auf Baustellenbetrieb – zu betrachten ACEF 2: der dauerhafte Ersatznistplatz befindet sich außerhalb des Plangebiets und ist somit keinen mit dem Bebauungsplan zusammenhängenden Emissionen ausgesetzt Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<p>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein umfassender Verlust der Lebensstätte wäre durch den Gebäudeabbruch <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen <ul style="list-style-type: none"> ACEF 2: da es sich um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG geschützte Fortpflanzungsstätte handelt, wurde im Vorfeld der Abbrucharbeiten ein adäquater Ersatzstandort im Aktionsradius des Brutpaares geschaffen. Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte des Brutpaares durch die Bereitstellung eines adäquaten Ersatznistplatzes (ACEF 2) im Vorfeld der Abbrucharbeiten gesichert ist.</u> 		X	

²Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG für die Fortpflanzungsstätte des Turmfalken (Chemiefabrik), eingereicht am 20.02.2024, Status: genehmigt

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Brutpaar Nistplatz 2								
X		<p>Betroffenheit: ein Brutpaar</p> <p>Niststandort: Mehrere Jahre in Folge brütet ein Paar innerhalb des südlichen Dachdrehpels des ehem. Verwaltungsgebäudes und nutzt ein offenes Fenster zum Einflug.</p> <p>Eingriffs: Das betreffende Gebäude bleibt mit Planumsetzung erhalten. <u>Der zur Rede stehende Brutplatz kann durch die Wahl geeigneter Maßnahmen dauerhaft gesichert werden.</u></p>	1	+	<p>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist nicht zu besorgen, da das zur Rede stehende Gebäude einschließlich des Nistplatzes zum Erhalt festgesetzt ist Es sind keine Arbeiten im Nahbereich (Gebäudeabbruch o.ä.) des Nistplatzes geplant, die das Tötungsverbot auslösen könnten Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<p>Prognose des Störungsverbots</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist mit Planumsetzung höchstens in geringem Maße zu besorgen geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmission und Bewegungen können insbesondere im Baubetrieb nicht ausgeschlossen werden Grundsätzlich sind Turmfalken jedoch als typische Kulturfolger und als störungsunempfindlich – auch in Hinblick auf Baustellenbetrieb – zu betrachten Störende Fassadenarbeiten und Arbeiten am Dachstuhl im Umkreis von ca. 15 m um den Nistplatz sind im Vorfeld mit der ÖBB und ggf. der UNB abzustimmen. Diesbezüglich sind zudem insbesondere die regulären Brutzeiten (15.03. – 31.08.) zu beachten. Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<p>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> A/V 2: Ein Verlust der Lebensstätte mit Planumsetzung ist nicht zu besorgen, da diese dauerhaft gesichert werden soll 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Brutpaar Nistplatz 3								
X		<p>Betroffenheit: ein Brutpaar</p> <p>Niststandort: Mehrere Jahre in Folge brütet ein Paar im südlichen Bereich des Silos.</p> <p>Eingriffs: Im Zuge von für die Baurechtsschaffung notwendigen Altlasten-Sanierungsarbeiten, welche den Abbruch der Silos bedingen, <u>kann der zur Rede stehende Brutplatz nicht erhalten werden.</u></p>	1	+	<p>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch den Siloabbruch <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen <ul style="list-style-type: none"> Ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG für die Beseitigung dieser Fortpflanzungsstätte wurde bereits gestellt und bewilligt³ es erfolgten vergrämende Maßnahmen um eine erneute Jahresbrut zu vermeiden V 5/V 6: Darüber hinaus erfolgt eine kontinuierliche Besatzkontrolle aller potenziellen Brutbereiche am Silo in regelmäßigen Abständen und insbesondere im direkten Vorfeld der Abbrucharbeiten, um eine unbemerkte Brut auszuschließen Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein</u> signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten. 			
			2	+	<p>Prognose des Störungsverbots</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist mit Planumsetzung höchstens in geringem Maße zu besorgen <ul style="list-style-type: none"> ACEF 2: der dauerhafte Ersatznistplatz befindet sich innerhalb des Plangebiets an einem Bestandgebäude welches zum Erhalt festgesetzt wurde geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmission und Bewegungen können insbesondere im Baubetrieb nicht ausgeschlossen werden Grundsätzlich sind Turmfalken jedoch als typische Kulturfolger und als störungsunempfindlich – auch in Hinblick auf Baustellenbetrieb – zu betrachten Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein</u> signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten. 		X	
			3	+	<p>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein umfassender Verlust der Lebensstätte wäre durch den Gebäudeabbruch <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen <ul style="list-style-type: none"> ACEF 2: da es sich um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte handelt, wurde im Vorfeld der Abbrucharbeiten ein adäquater Ersatzstandort im Aktionsradius des Brutpaares geschaffen. 		X	

³ Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG für die Fortpflanzungsstätte von Wanderfalke und Turmfalke (Silos), eingereicht am 07.11.2023, Status: genehmigt

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Wendehals (Jynx torquilla)								
	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: streng geschützt - Gefährdung: RL D (2021): gefährdet - Neststandort: Höhlenbrüter - System aus Haupt- und Wechselnest - Brutzeit: A05 – E08 - 1 Reviermittelpunkt im nördlichen Gehölzbestand - Brutnachweis: wahrscheinliche - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des faunistischen Gutachtens kein verbindlicher Brutnachweis und somit keine konkrete Verortung einer Niststätte erfolgen konnte. Kartiert wurde der theoretische Reviermittelpunkt im nördlichen Gehölzbestand. Ein als potenzielle Niststruktur geeigneter Baum (Höhlenbaum etc.) konnte im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Wanderungszeit vom 30.09. – 15.04. und der darauffolgenden regulären Brutzeit vom 01.05. – 31.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5/V 6: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Kontrolle von Höhlenbäumen (insofern vorhanden) auf einen möglichen Brutbesatz steht hierbei im Fokus. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre mit Planumsetzung <u>ohne</u> die Anwendung Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bei tatsächlichem Brutvorkommen zu besorgen - Der Wendehals ist grundsätzlich als störungsanfällig zu betrachten und hat eine geringe Fluchtdistanz - V 4: unter Einhaltung der Bauzeitenregelung in Hinblick auf die Fällarbeiten kann eine Störung eines potenziellen Brutgeschehens vermindert werden - ACEF 5: der dauerhafte Ersatznistplatz befindet sich außerhalb des Plangebiets und ist somit keinen mit dem Bebauungsplan zusammenhängenden Emissionen ausgesetzt • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätte wäre durch die Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - ACEF 5: da es sich um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte handelt und der Gefährdungstatus der Art herauszustellen ist, ist im Vorfeld der Fällarbeiten ein adäquater Ersatzstandort im potenziellen Aktionsradius des Brutpaares zu schaffen • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte des Brutpaares durch die Bereitstellung eines adäquaten Ersatznistplatzes (ACEF 5) im Vorfeld der Fällarbeiten gesichert ist</u> 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Mauersegler (Apus apus)								
	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): ungefährdet - Neststandort: Höhlenbrüter - Brutkolonie / wiederholt genutztes Einzelnest - Brutzeit: E04 – E09 - Vier Reviermittelpunkte liegen in den südwestlichen, zentralen und nördlichen Gehölzstrukturen sowie im Bereich der Anlagen der alten Chemiefabrik 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fäll- und Abbrucharbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des faunistischen Gutachtens kein verbindlicher Brutnachweis und somit keine konkrete Verortung der Niststätten erfolgen konnte. Kartiert wurden die theoretischen Reviermittelpunkte. - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 01.05. – 31.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
		<ul style="list-style-type: none"> - Brutnachweis: wahrscheinliche - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 	2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist mit Planumsetzung höchstens in geringem Maße zu besorgen - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmission und Bewegungen können insbesondere im Baubetrieb nicht ausgeschlossen werden - Grundsätzlich sind Mauersegler jedoch als typische Kulturfolger und als störungsunempfindlich – auch in Hinblick auf Baustellenbetrieb – zu betrachten. Zudem befinden sie sich nahezu ausschließlich im Luftraum. Lediglich in der Brutzeit haben sie Bodenkontakt. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Einzelnester wäre durch die Abbruch- und Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Ersatzmaßnahmen zu besorgen - A 1: da es sich um nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte handelt, werden im Rahmen des Bauungsplans 2 Nisthilfen mit insgesamt 6 Nistplätzen festgesetzt • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte durch die Bereitstellung adäquater Ersatznistplätze (A 1) mit Planumsetzung gesichert ist. 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG	trifft zu	trifft nicht zu
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): gefährdet - Neststandort: Freibrüter - Brutkolonie - Brutzeit: M04 – A09 - Sieben Reviermittelpunkte liegen in den Gehölzstrukturen als auch am Gebäudebestand des nördlichen Plangebiets - Brutnachweis: 1 x sicher / 6 x wahrscheinlich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fäll- und Abbrucharbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des faunistischen Gutachtens nur ein verbindlicher Brutnachweis und somit weitestgehend keine konkrete Verortung der Niststätten erfolgen konnte. Kartiert wurden die theoretischen Reviermittelpunkte. - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 15.04. – 01.09. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist mit Planumsetzung höchstens in geringem Maße zu besorgen - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmission und Bewegungen können insbesondere im Baubetrieb nicht ausgeschlossen werden - Grundsätzlich sind Mehlschwalben jedoch als typische Kulturfolger und als störungsunempfindlich – auch in Hinblick auf Baustellenbetrieb – zu betrachten. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätten wäre durch die Abbruch- und Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Ersatzmaßnahmen zu besorgen - ACEF 5: da es sich um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG geschützte Fortpflanzungsstätte handelt und der Gefährdungstatus der Art herauszustellen ist, ist im Vorfeld der Fällarbeiten ein adäquater Ersatzstandort im potenziellen Aktionsradius des Brutpaares zu schaffen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte durch die Bereitstellung adäquater Ersatznistplätze (ACEF 5) im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten gesichert ist. 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Bachstelze (Motacilla alba)								
	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): ungefährdet - Neststandort: Nischen-, Höhlen-, Bodenbrüter - System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester - Brutzeit: A04 – M08 - Vier Reviermittelpunkte in den südwestlichen flächigen Gehölzstrukturen, im Bereich der Verladebrücke, in Gebüschstrukturen des zentralen Plangebiets sowie an der Lagerhalle - Brutnachweis: wahrscheinlich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers - Beeinträchtigung eines Einzelnests außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fäll- und Abbrucharbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des faunistischen Gutachtens kein verbindlicher Brutnachweis und somit keine konkrete Verortung der Niststätten erfolgen konnte. Kartiert wurden die theoretischen Reviermittelpunkte. - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 01.05. – 15.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
		<ul style="list-style-type: none"> - Brutnachweis: wahrscheinlich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt 	2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist mit Planumsetzung höchstens in geringem Maße zu besorgen - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmission und Bewegungen können insbesondere im Baubetrieb nicht ausgeschlossen werden - Grundsätzlich sind Bachstelzen jedoch als typische Kulturfolger und als störungsunempfindlich – auch in Hinblick auf Baustellenbetrieb – zu betrachten. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
		<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung eines Einzelnests außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte 	3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Einzelnester wäre durch die Abbruch- und Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Beeinträchtigung eines Einzelnests außerhalb der Brutzeit führt jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - A 1: da es sich um nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte handelt, werden dennoch im Rahmen des Bauabwägungsplans Nisthilfen festgesetzt • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte durch die Bereitstellung adäquater Ersatznistplätze (A 1) mit Planumsetzung gesichert ist. 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	trifft zu	trifft nicht zu
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): Vorwarnliste - Neststandort: Nischen-, Höhlen-, Freibrüter - System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester - Brutzeit: E03 – A09 - 19 Reviermittelpunkte konzentrieren sich auf den Gebäudebestand nordöstlich der Lagerhalle sowie auf den nordwestlichen Randbereich des Plangebiets. Die vereinzelt wahrscheinlichen Brutvorkommen liegen im nordwestlichen und südwestlichen Plangebietsbereich. - Brutnachweis: 14 x sicher / 5 x wahrscheinlich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fäll- und Abbrucharbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 31.03. – 01.09. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist mit Planumsetzung höchstens in geringem Maße zu besorgen - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmission und Bewegungen können insbesondere im Baubetrieb nicht ausgeschlossen werden - Grundsätzlich sind Haussperlinge jedoch als typische Kulturfolger und als störungsunempfindlich – auch in Hinblick auf Baustellenbetrieb – zu betrachten. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätten wäre durch die Abbruch- und Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Eine Beeinträchtigung eines Einzelnests außerhalb der Brutzeit führt jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - ACEF 5: da es sich um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte handelt, eine Vielzahl potenzieller und gesicherter Brutstätten betroffen sind und der Gefährdungstatus der Art herauszustellen ist, sind im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten Ersatzniststätten außerhalb des Plangebiets einzurichten • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte durch die Bereitstellung adäquater Ersatznistplätze (ACEF 5) im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten gesichert ist. 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
		<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung eines Einzelneests außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte 						

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	trifft zu	trifft nicht zu
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): gefährdet - Neststandort: Höhlenbrüter - System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester - Brutzeit: E02 – A08 - 9 Reviermittelpunkte im zentrale bis nördliche Plangebiet sowohl im Gehölzbestand mit höheren Bäumen als auch an Gebäuden und technischen Anlagen - Brutnachweis: 3 x sicher / 6 x wahrscheinlich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers - Beeinträchtigung eines Einzelnests außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fäll- und Abbrucharbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 29.02. – 01.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist mit Planumsetzung höchstens in geringem Maße zu besorgen - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmission und Bewegungen können insbesondere im Baubetrieb nicht ausgeschlossen werden - Grundsätzlich sind Stare jedoch als typische Kulturfolger und als störungsunempfindlich – auch in Hinblick auf Baustellenbetrieb – zu betrachten. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätten wäre durch die Abbruch- und Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Eine Beeinträchtigung eines Einzelnests außerhalb der Brutzeit führt jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - ACEF 5: da es sich um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte handelt, eine Vielzahl potenzieller und gesicherter Brutstätten betroffen sind und der Gefährdungstatus der Art herauszustellen ist, wurden im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten dennoch Ersatzniststätten eingerichtet • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte durch die Bereitstellung adäquater Ersatznistplätze (ACEF 5) im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten gesichert ist. 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	trifft zu	trifft nicht zu
	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): ungefährdet - Neststandort: Frei- und Bodenbrüter - Einfach genutztes Nest - Brutzeit: E04 – E08 - 2 Reviermittelpunkte in Gebüschstrukturen des zentralen Plangebiets - Brutnachweis: 2 x möglich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des faunistischen Gutachtens kein verbindlicher Brutnachweis und somit weitestgehend keine konkrete Verortung der Niststätten erfolgen konnte. Kartiert wurden die theoretischen Reviermittelpunkte. - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 30.04. – 31.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre mit Planumsetzung <u>ohne</u> die Anwendung Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bei tatsächlichem Brutvorkommen zu besorgen - V 4: unter Einhaltung der Bauzeitenregelung in Hinblick auf die Fällarbeiten kann eine Störung eines potenziellen Brutgeschehens vermindert werden • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätte wäre durch die Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison (ca. ab 31.08.) - bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es somit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - Grünland mit offenen und halboffenen Bereichen mit einzelnen Büschen und Stauden sind im räumlich funktionalem Umfeld durch die Elbaue großflächig vorhanden - Darüber hinaus werden umfassende Gehölzstrukturen im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt (G/A 1 sowie G/A 3 bis G/A 7) • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätten dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht signifikant durch die Planung beeinträchtigt wird 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	trifft zu	trifft nicht zu
	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): ungefährdet - Neststandort: Freibrüter - Einfach genutztes Nest - Brutzeit: A05 – M08 - 5 Reviermittelpunkte in den Gehölzstrukturen südlich der Lagerhalle sowie auf der bestockten Fläche westlich der Straße Alt-Salbke. - Brutnachweis: 5 x wahrscheinlich 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des faunistischen Gutachtens kein verbindlicher Brutnachweis und somit weitestgehend keine konkrete Verortung der Niststätten erfolgen konnte. Kartiert wurden die theoretischen Reviermittelpunkte. - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 01.05. – 31.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
		<ul style="list-style-type: none"> - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode 	2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre mit Planumsetzung <u>ohne</u> die Anwendung Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bei tatsächlichem Brutvorkommen zu besorgen - V 4: unter Einhaltung der Bauzeitenregelung in Hinblick auf die Fällarbeiten kann eine Störung eines potenziellen Brutgeschehens vermindert werden • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätte wäre durch die Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison (ca. ab 31.08.) - bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es somit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - Grünland mit offenen und halboffenen Bereichen mit einzelnen Büschen und Stauden sind im räumlich funktionalem Umfeld durch die Elbaue großflächig vorhanden - Darüber hinaus werden umfassende Gehölzstrukturen im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt (G/A 1 sowie G/A 3 bis G/A 7) • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätten dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht signifikant durch die Planung beeinträchtigt wird 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	trifft zu	trifft nicht zu
	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): gefährdet - Neststandort: Nischen-, Freibrüter - Einfach genutztes Nest - Brutzeit: E04 – M08 - 1 Reviermittelpunkte im dicht bestockten südöstlichen Randbereich des Plangebiets - Brutnachweis: 1 x wahrscheinlich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des faunistischen Gutachtens kein verbindlicher Brutnachweis und somit weitestgehend keine konkrete Verortung der Niststätten erfolgen konnte. Kartiert wurden die theoretischen Reviermittelpunkte. - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 30.04. – 31.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre mit Planumsetzung <u>ohne</u> die Anwendung Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bei tatsächlichem Brutvorkommen zu besorgen - V 4: unter Einhaltung der Bauzeitenregelung in Hinblick auf die Fällarbeiten kann eine Störung eines potenziellen Brutgeschehens vermindert werden • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätte wäre durch die Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison (ca. ab 15.08.) - bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es somit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - Grünland mit offenen und halboffenen Bereichen mit einzelnen Büschen und Stauden sind im räumlich funktionalem Umfeld durch die Elbaue großflächig vorhanden - Darüber hinaus werden umfassende Gehölzstrukturen im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt (G/A 1 sowie G/A 3 bis G/A 7) • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätten dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht signifikant durch die Planung beeinträchtigt wird 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)								
	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): ungefährdet - Neststandort: Boden-, Freibrüter - Einfach genutztes Nest - Brutzeit: M04 – M08 - 8 Reviermittelpunkte Gehölzstrukturen des südlichen Plangebiets - Brutnachweis: 5 x wahrscheinlich / 3 x möglich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des faunistischen Gutachtens kein verbindlicher Brutnachweis und somit weitestgehend keine konkrete Verortung der Niststätten erfolgen konnte. Kartiert wurden die theoretischen Reviermittelpunkte. - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 15.04. – 15.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre mit Planumsetzung <u>ohne</u> die Anwendung Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bei tatsächlichem Brutvorkommen zu besorgen - V 4: unter Einhaltung der Bauzeitenregelung in Hinblick auf die Fällarbeiten kann eine Störung eines potenziellen Brutgeschehens vermindert werden • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätte wäre durch die Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison (ca. ab 15.08.) - bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es somit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - Grünland mit offenen und halboffenen Bereichen mit einzelnen Büschen und Stauden sind im räumlich funktionalem Umfeld durch die Elbaue großflächig vorhanden - Darüber hinaus werden umfassende Gehölzstrukturen im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt (G/A 1 sowie G/A 3 bis G/A 7) • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätten dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht signifikant durch die Planung beeinträchtigt wird 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Neuntöter (Lanius collurio)								
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Art des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie - Gefährdung: RL D (2021): ungefährdet - Neststandort: Freibrüter - Einfach genutztes Nest - Brutzeit: E04 – E08 - 9 Reviermittelpunkte Gehölzstrukturen des gesamten Plangebiets - Brutnachweis: 3 x sicher / 6 x wahrscheinlich - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 30.04. – 31.08. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre mit Planumsetzung <u>ohne</u> die Anwendung Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bei tatsächlichem Brutvorkommen zu besorgen - V 4: unter Einhaltung der Bauzeitenregelung in Hinblick auf die Fällarbeiten kann eine Störung eines potenziellen Brutgeschehens vermindert werden • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätte wäre durch die Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison (ca. ab 31.08.) - bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es theoretisch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - ACEF 4: da eine Vielzahl potenzieller und gesicherter Brutstätten betroffen sind und der Gefährdungsstatus der Art herauszustellen ist, wurden im Vorfeld der Fällarbeiten dennoch Ersatzhabitate außerhalb des Plangebiets eingerichtet • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätten dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht signifikant durch die Planung beeinträchtigt wird 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	trifft zu	trifft nicht zu
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: unterscheidet sich je nach Art - Neststandort: meist Freibrüter - Einfach genutztes Nest - Brutzeit: A03 – E09 - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fällarbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Somit kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre mit Planumsetzung <u>ohne</u> die Anwendung Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen bei tatsächlichem Brutvorkommen zu besorgen - V 4: unter Einhaltung der Bauzeitenregelung in Hinblick auf die Fällarbeiten kann eine Störung eines potenziellen Brutgeschehens vermindert werden • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätte wäre durch die Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison - bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es somit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - Grünland mit offenen und halboffenen Bereichen mit einzelnen Büschen und Stauden sind im räumlich funktionalem Umfeld durch die Elbaue großflächig vorhanden - Darüber hinaus werden umfassende Gehölzstrukturen im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt (G/A 1 sowie G/A 3 bis G/A 7) • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätten dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht signifikant durch die Planung beeinträchtigt wird 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Gruppe euryöke, ungefährdete, störungsunempfindliche Brutvögel mit abwechselnd genutzten Niststätten								
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: unterscheidet sich je nach Art - Neststandort: meist Nischen- und Höhlenbrüter - System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester - Brutzeit: A03 – E09 - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers - Beeinträchtigung eines Einzelnests außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch Fäll- und Abbrucharbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - V 4: gemäß § 39 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen innerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig. Unter Zugrundelegung der regulären Brutzeit vom 31.03. – 01.09. kann bei Einhaltung der Bauzeitenregelung mit einem zulässigen Zeitfenster vom 01.10. – 29.02. das Eintreten des Tötungsverbots vermieden werden. - V 5: Darüber hinaus erfolgt auch im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist mit Planumsetzung höchstens in geringem Maße zu besorgen - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmission und Bewegungen können insbesondere im Baubetrieb nicht ausgeschlossen werden - Grundsätzlich sind typische Kulturfolger als störungsunempfindlich – auch in Hinblick auf Baustellenbetrieb – zu betrachten. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der wahrscheinlichen Lebensstätten wäre durch die Abbruch- und Fällarbeiten ohne die Anwendung geeigneter Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Eine Beeinträchtigung eines Einzelnests außerhalb der Brutzeit führt jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - A 1: da es sich um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG geschützte Fortpflanzungsstätte handelt, eine Vielzahl potenzieller und gesicherter Brutstätten betroffen sind und der Gefährdungstatus der Art herauszustellen ist, werden im Rahmen des Bebauungsplans Nisthilfen festgesetzt • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten, da die ökologische Funktion der Lebensstätte durch die Bereitstellung adäquater Ersatznistplätze (A 1) mit Planumsetzung gesichert ist. • 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Fledermäuse (Microchiroptera)								
X	X	<ul style="list-style-type: none"> - BNatSchG: besonders geschützt - Anhang IV der FFH-Richtlinie - Gefährdung: unterscheidet sich je nach Art - Sechs Arten wurden im Plangebiet nachgewiesen - Nutzung des Geltungsbereichs als Jagdhabitat - Kein Nachweis von Fledermausquartiere oder Wochenstuben 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen durch Abbrucharbeiten <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen wäre ggf. zu besorgen, obwohl kein konkreter Nachweis auf Quartiere im Plangebiet erfolgte - V 5: Es erfolgt im Vorfeld der Abbruch- und Fällarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Entstehender Handlungsbedarf ist entsprechend abzustimmen. • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine erhebliche Störung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist mit Planumsetzung voraussichtlich nicht zu besorgen - Voraussichtlich befinden sich keine Quartiere und Wochenstuben im Plangebiet. Dies wird durch den Abbrucharbeiten vorangestellte Kontrollen (V 5) zusätzlich geprüft - Auf die nachgewiesenen Jagdhabitats haben potenzielle Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmission und Bewegungen voraussichtlich keinen nachteiligen Einfluss, da Fledermäuse vom Frühjahr bis zum Herbst ab der Dämmerung Jagen und dies voraussichtlich nicht mit den täglichen Bauzeiten kollidiert • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbot für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust von Quartieren wäre nach aktuellem Kenntnisstand durch die Abbrucharbeiten nicht zu besorgen - Sollte sich entgegen der aktuellen Erkenntnisse im Ergebnis von V 5 / V 6 ein Quartier innerhalb des Geltungsbereichs befinden, ist umgehend ein adäquater Ersatz (voraussichtlich Umsiedlung) zu schaffen - Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist. Im konkreten Fall bleiben umfassende Jagdhabitats innerhalb (G/A 1 bis G/A 7) und Umfeld des Geltungsbereichs erhalten • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten.</u> 		X	

1	2	3	4	5	6	7	8
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
						trifft zu	trifft nicht zu
Biber (Castor fiber)							
	X	- BNatSchG: besonders geschützt - Anhang IV der FFH-Richtlinie - Gefährdung: RL D (2021): Vorwarnliste - Kein verbindlicher Sichtnachweis im Plangebiet - Fraßspuren im Uferbereich der Elbe deuten auf eine Aktivität im Nahbereich des Plangebiets hin	1	+	<ul style="list-style-type: none"> Eine Tötung von Individuen ist durch die Baufeldfreimachung auch ohne die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen voraussichtlich <u>nicht zu besorgen</u>. - Biber reagieren auf Störwirkungen die mit der Baufeldfreimachung und den Sanierungs- und Baumaßnahmen einher gehen mit Flucht - Darüber hinaus handelt es sich um eine nachtaktive Art, deren Aktivitätsfenster somit voraussichtlich nicht mit dem täglichen Baubetrieb kollidiert - Da innerhalb des Plangebiets keine Biberbaue kartiert wurden, kann auch das zu Schaden kommen von Jungtieren durch die Beschädigung von Biberbauten ausgeschlossen werden Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten</u>. 		X
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> Eine Störung von Individuen ist mit Planumsetzung höchstens in geringem Maße zu besorgen - Biber reagieren auf optische Reize meist mit Flucht. Besondere Relevanz kann der Wirkfaktor dann entfalten, wenn die Tiere direkt bei der Jungenaufzucht gestört werden. Zwar konnte eine Aktivität des Bibers an der Uferlinie des Plangebiets vermutet werden, jedoch befinden sich keine Biberbauten im Nahbereich. Die Planung bedingt somit keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um verorteten Biberbaue. Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten</u>. 		X
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> Ein Verlust von Biberbauten wäre nach aktuellem Kenntnisstand durch die Baufeldfreimachung nicht zu besorgen - Betroffen sind ggf. Nahrungs- und Jagdhabitats. Diese unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist. Im konkreten Fall bleiben umfassende Jagdhabitats im Umfeld des Geltungsbereichs erhalten Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten</u>. 		X

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Erläuterung	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG	trifft zu	trifft nicht zu
X		<ul style="list-style-type: none"> - BNatschG: besonders geschützt - Anh. IV der FFH-RL - Gefährdung: RL D (2021): Vorwarnliste - sehr gute Eignung von rund einem Viertel des Plangebiets als Zauneidechsenhabitat - rund 78 Individuen im Plangebiet prognostiziert 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Tötung von Individuen und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen wäre durch die Baufeldfreimachung <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - Ein Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG für den Fang und die Beseitigung der Fortpflanzungsstätte hat zu erfolgen ⁴ - V 8: Eine Fläche zur Zwischenhalterung wurde im Plangebiet eingerichtet. Der Abfang aller Individuen von den Potenzialflächen und die Umsiedlung in die Zwischenhalterung erfolgt im Vorfeld der Baufeldfreimachung zwischen Mitte April bis spätestens Ende Oktober. Flächige Baumaßnahmen sind erst nach Flächenfreigabe der abgesammelten Potenzialflächen zulässig (V 6). • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Störung dieser Art und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen erfolgt durch den angedachten Fang im Vorfeld der Planumsetzung. Die Wahl ausschließlich extensiver Vergrämungsmöglichkeiten ist jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des Charakters der Planung nicht möglich. - In Hinblick auf die Zwischenhalterung sind Zauneidechsen als grundsätzlich unempfindlich für baubedingten Störwirkungen zu betrachten - Darüber hinaus ist die Zwischenhalterungsfläche frei von Lagerplätzen, Zufahrten, Durchfahrten und Baustelleneinrichtungen zu halten, was die baubedingte Einflussnahme zudem vermindert • Somit ist ein Antrag auf Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu stellen ⁴ um entsprechend mit dem Eintreten des Verbotstatbestands umzugehen. 	(X)		
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein umfassender Verlust der Lebensstätte wäre durch die Baufeldfreimachung und die Planumsetzung <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - ACEF 3.1 / 3.2: Aufgrund der artspezifischen besonderen Ansprüche an ihre Reproduktionsstätte wurde zunächst kurzfristig ein temporärer Standort (Zwischenhalterung) eingerichtet, um eine durchgängige und dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktionalität des Reproduktionshabitats im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Um diese Verluste zu kompensieren und die Populationen zu sichern, ist für die Zauneidechse im weiteren Verlauf eine quantitativ und qualitativ geeignete Ersatzfläche innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraums (D 20 „Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet“ und D 10 „Elbe-Mulde-Tiefeland“) entsprechend der arttypischen Ansprüche herzustellen bzw. aufzuwerten. • Somit ist ein Antrag auf Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu stellen ⁴ um entsprechend mit dem Eintreten des Verbotstatbestands umzugehen. 	(X)		

⁴ Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG für den Fang und die Lebensstätte der Zauneidechse, Status: offen

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Standort und Eingriff	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Ergänzende Betrachtung der national geschützten Blauflügeligen Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens)								
X		<ul style="list-style-type: none"> - BNatschG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): Vorwarnliste - sehr gute Eignung von rund einem Viertel des Plangebiets als Zau-neidechsenhabitat - rund 78 Individuen im Plangebiet prognostiziert - Populationsbezogener Schutzstatus 	1	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Verlust der lokalen Population wäre durch die Baufeldfreimachung <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - V 7: Geeignete Ausweichflächen sind im Verlauf des gesamten Baugeschehens vorzuhalten. Eine Umsetzung der Ausweichflächen ist nur in der mobilen Phase (01.06. – 31.10.) zulässig. - Ein populationsbezogenes Tötungsrisiko kann somit wirksam vermindert werden • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für diese Arten zu erwarten.</u> 		X	
			2	+	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Störung dieser Art und insbesondere ihrer Entwicklungsphasen ist mit Planumsetzung voraussichtlich <u>nicht zu besorgen</u> - Heuschrecken sind als grundsätzlich unempfindlich für baubedingten Störwirkungen zu betrachten - Darüber hinaus ist die Ausweichflächen frei von Lagerplätzen, Zufahrten, Durchfahrten und Baustelleneinrichtungen zu halten, was die baubedingte Einflussnahme zudem vermindert • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Störungsverbots für diese Art zu erwarten.</u> 		X	
			3	+	<ul style="list-style-type: none"> • Ein umfassender Verlust der Lebensstätte wäre durch die Baufeldfreimachung und die Planumsetzung <u>ohne</u> die Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu besorgen - V 7: durch die kontinuierliche Bereithaltung geeigneter Ausweichflächen und der Berücksichtigung der arttypischen Phänologie kann eine Reproduktion der lokalen Population auch im Verlauf der Planumsetzung gesichert werden - ACEF 6: im weitere Verlauf wird durch den Bebauungsplan die Entwicklung einer trockenheitsgeprägten Dachbegrünung als zukünftiges und dauerhaftes Habitat festgesetzt • Somit ist Vorhabenbedingt insgesamt <u>kein Schädigungsverbot</u> für die Lebensstätte dieser Art zu erwarten, da die durchgängige ökologische Funktion des Habitats gesichert ist. 		X	